

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. August 1952

Nummer 58

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 11. 8. 1952, Kriegsgräberfürsorge. S. 1025. — RdErl. 11. 8. 1952, Personalausweise; hier: Kennzeichnung des Geburtsortes von Sudetendeutschen. S. 1028. RdErl. 14. 8. 1952, Personalausweise; hier: Ausstellung von blauen Personalausweisen für nichtdeutsche Personen. S. 1028.
II. Personalangelegenheiten: RdErl. 9. 8. 1952, Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 GG. S. 1029.
IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 8. 8. 1952, Unterstützung der Gerichtsvollzieher in ihren dienstlichen Obliegenheiten durch die Polizei. S. 1029.

C. Finanzministerium.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 24. 5. 1952, Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit an schienengleichen Eisenbahnübergängen. S. 1030. — Bek. 7. 8. 1952, Zu-

lassung von Sprengmitteln für die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe. S. 1030.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 11. 8. 1952, Druckgasverordnung; Zulassung der porösen Masse „Aga H“ zur Füllung von Behältern für gelöstes Azetylen. S. 1031.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

Berichtigung. S. 1032.

1952 S. 1025
aufgeh.
1955 S. 1911 Nr. 51

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Kriegsgräberfürsorge

RdErl. d. Innenministers v. 11. 8. 1952 —
I 18—80 Nr. 1367/49

Zur Ausführung des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952 (BGBl. I S. 320) wird folgendes angeordnet:

A. Zuständigkeit

Mit der Durchführung der Fürsorge für die Kriegsgräber, soweit solche nicht nach § 3 des Gesetzes ausgenommen sind, werden die Regierungspräsidenten betraut, die die örtliche Anlegung, Pflege und Instandhaltung von Grabstätten nach Maßgabe der Richtlinien unter Abschnitt C veranlassen. Örtliche Träger der Kriegsgräberfürsorge sind die Gemeinden.

Im übrigen werden die weiteren Anordnungen zur Durchführung dieses Erlasses den Regierungspräsidenten überlassen. Die Innehaltung der Fristen liegt im Interesse der Stellen, die die Gräber zu pflegen haben, da sonst möglicherweise die Geldmittel nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können. Soweit die Kosten für die einzelne Maßnahme den Betrag von 20 000 DM überschreiten, ist meine Zustimmung vor Inangriffnahme einzuholen. Zu diesem Zwecke sind mir die Planungsunterlagen mit einer Stellungnahme vorzulegen.

Die Verwendung der zweckgebundenen Bundesmittel ist durch die Gemeindeprüfungsämter zu überwachen.

Die bisher bei mir eingegangenen Anträge auf Bereitstellung von Mitteln werden den Regierungspräsidenten zur weiteren Behandlung übersandt.

B. Kosten

Zur Regelung der Kostenfrage ist mir die Hauptzusammenstellung gemäß RdErl. v. 19. Oktober 1950 — I 18—86 Nr. 1283/50 (MBL. NW. S. 1073) hinsichtlich der Pauschbeträge (§ 2 Abs. 5 des Gesetzes) in Zukunft bis zum 1. Februar jeden Jahres unerinnert vorzulegen. Während des laufenden Jahres eintretende Veränderungen im Bestande der Gräberzahl sind in der Hauptzusammenstellung zu berücksichtigen. Die Zahlung der Pauschbeträge (Pflegekosten) soll in einer Summe im letzten Viertel des ablaufenden Rechnungsjahres erfolgen.

Über die Bereitstellung der Mittel für Anlegung von Grabstätten, Umbettungen und Instandsetzungen ist von Fall zu Fall zu entscheiden (erfahrungsgemäß betragen die Kosten pro Umbettungseinheit 20 bis 40 DM).

Die Zahlungen sind aus Epl. III Kap. 303 Titl. 300 zu leisten.

Eine Nachweisung über die vom Beginn des Rechnungsjahres ab geleisteten Zahlungen ist mir nach Ablauf eines jeden Vierteljahres, und zwar jeweils bis zum 10. Juli, 10. Oktober, 10. Januar und 10. April jeden Jahres mit folgenden Angaben vorzulegen:

Seite 1

Nachweisung

der zur Durchführung des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952 (BGBl. I S. 320) geleisteten Ausgaben.

1. Ausgaben in der Zeit vom 1. 4. 195... bis 195...	DM
2. Ausgaben im Berichtsvierteljahr vom 19... bis 19... (Spalte 5 Seite 2)	DM
3. Gezahlte Pflegekosten (Pauschbeträge)	DM
Gesamtausgaben bis	DM

Seite 2

Spalte 1: Lfde. Nr.

2: Träger der Maßnahme
3: Beschreibung der Maßnahme
4: Zeit der Ausführung
5: Geleistete Zahlungen
6: Höhe der von Dritten (Gemeinde, Vereine, Privatpersonen) für die Maßnahme aufgebrauchten Mittel
7: Bemerkungen

In die Nachweisung (Seite 2) sind die Einzelmaßnahmen gemäß Abschnitt B, zweiter Absatz, aufzunehmen.

C. Richtlinien für die Gräberfürsorge

1. Die örtliche Kriegsgräberfürsorge besteht in der Anlegung, Nachweisung, Instandsetzung und Unterhaltung der Kriegsgräber und der Gräber gemäß § 6 des Kriegsgräbergesetzes.
2. Bei der Anlage und Unterhaltung der Grabstätten sind im Benehmen mit den zuständigen Stellen die Interessen der Denkmalpflege und des Heimatschutzes zu berücksichtigen.

a) Anlegung

Die Anlegung von Kriegsgräberstätten und damit zusammenhängende Umbettungen sind nur im Benehmen mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. durchzuführen. Umbettungen sind nur vorzunehmen, soweit es sich um provisorisch angelegte Feldgräber zwecks Zusammenlegung auf größere Anlagen handelt. Bereits endgültig auf gemeindlichen oder kirchlichen Friedhöfen bestattete Tote sollen nicht mehr umgebettet werden. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn ein öffentliches Interesse an der Umbettung besteht. Bei Kleinstanlagen (bis zu 20 Gräber) ist jedoch zu prüfen, ob das ewige Ruherecht und die Unterhaltung nicht besser durch Zusammenlegung auf größere Anlagen gewährleistet ist.

b) Listenwesen

Die örtlichen Träger der Kriegsgräberfürsorge haben Gräberlisten mit Belegungsplänen zu führen und auf dem Laufenden zu halten.

c) Bauarbeiten

aa) Einzelgräber

1. Eine Grabstätte gilt als instandgesetzt, wenn sie durch ein Grabbeet oder durch einen möglichst niedrig zu haltenden Grabhügel kenntlich gemacht ist, wenn die Grabstelle gegen Beschädigung durch eine Umwehrung geschützt ist, wenn Grabbeet oder -hügel gegen Verfall oder Verunkrautung durch Berasung oder Bepflanzung mit einer geeigneten, der Bodenart angepaßten wildegewachsenen Pflanzenart gesichert sind, wenn Vor- und Zuname des Toten und Geburts- und Todesdatum, bei Kriegsgefangenen und anderen Ausländern außerdem die Nationalität auf einem einfachen, aber dauerhaften Grabzeichen von würdiger und ernster Gestaltung in gut lesbarer, dauerhafter Schrift verzeichnet ist.

Die Grabstätte muß dauernd zugänglich sein. Zu größeren, zusammenhängenden Grabanlagen gehören Wege und gärtnerische Anlagen.

Kriegsgräberstätten sollen würdig und schlicht sein.

Dies kann nur durch Einfachheit in der äußeren Gestaltung und Dauerhaftigkeit aller Teile der Anlage erreicht werden. Eine besondere Pflege der Anlage soll möglichst entbehrllich, jedenfalls aber mit geringsten Mitteln möglich sein. Alle das oben beschriebene Maß übersteigenden baulichen und gärtnerischen Anlagen können nicht durch Bundesmittel hergestellt und unterhalten werden.

2. Eine Kriegsgräberstätte gilt als ordentlich gepflegt, wenn die Grabbeete oder -hügel und die Wege von Unkraut freigehalten sind, wenn die Bepflanzung des Hügels und die Grabzeichen in gutem Zustand sind und wenn die Beschriftung der Grabzeichen leserlich ist. Bei größeren, zusammenhängenden Grabanlagen ist die Unterhaltung auch auf die Umwehrung, die Wege und die gärtnerischen Anlagen auszudehnen, wobei angenommen wird, daß sich diese den obigen Grundsätzen entsprechend auf das notwendige Maß beschränken.
3. Kriegsgräberstätten mit einheitlichen Grabzeichen und einheitlicher Bepflanzung dürfen durch zusätzliche private Pflegemaßnahmen nicht in ihrem Charakter verändert werden, z. B. durch Veränderung der Bepflanzung oder

Setzung anderer Grabzeichen. Zusätzlicher privater Grabschmuck auf solchen Anlagen in Form von Schnittblumen oder Kränzen ist gestattet. Die private Pflege von Kriegsgräbern, die nicht einheitlich ausgestaltet sind, wird durch das Gesetz nicht behindert. Behördliche Maßnahmen sollen hier aber einsetzen, wenn die Pflege nicht angemessen erscheint.

bb) Sammelgräber

Für Sammelgräber gelten die unter aa) 1. und 2. aufgestellten Grundsätze sinngemäß mit der Maßgabe, daß anstelle der Einzelgrabzeichen ein größeres der Gesamtanlage angepaßtes Gedenkzeichen aus dauerhaftem Material zu errichten ist, auf dem nach Möglichkeit die Anzahl der Bestatteten, der Todestag und bei Ausländern die Nationalität anzugeben ist.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Nachrichtlich:

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1025.

Personalausweise; hier: Kennzeichnung des Geburtsortes von Sudetendeutschen

RdErl. d. Innenministers v. 11. 8. 1952 —
I—13.45—83/50

Die Sudetendeutsche Landsmannschaft hat gebeten, bei der Ausstellung von Personalausweisen für Sudetendeutsche in der Spalte „Geburtsort (Land, Kreis)“ zur Kennzeichnung des Geburtsortes nicht den Zusatz „Tschechoslowakei“ oder „CSR“ zu verwenden, sondern hierfür die Bezeichnung „Sudetenland“ zu wählen.

Ich habe keine Bedenken, in den Personalausweisen von Personen, die aus den sudetendeutschen Gebieten stammen, den Geburtsort in der von der Sudetendeutschen Landsmannschaft vorgeschlagenen Weise zu kennzeichnen, und bitte die mit der Ausstellung der Personalausweise befaßten Stellen, entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1028.

Personalausweise; hier: Ausstellung von blauen Personalausweisen für nichtdeutsche Personen

RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1952 —
I—13.45—83/50

Nach § 1 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (BGBl. I S. 290) sind Ausländer, die in das Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) einreisen oder dieses Gebiet verlassen, verpflichtet, sich durch einen Paß über ihre Person auszuweisen. Außerdem hat nach § 2 des Paßgesetzes jeder Ausländer, der sich im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (einschließlich des Landes Berlin) aufhält und der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen. Die vor Verabschiedung des Paßgesetzes erlassene Anordnung über die Ausgabe von blauen Personalausweisen an nichtdeutsche Personen ist als überholt anzusehen. In Abänderung meiner Allgemeinen Anordnung vom 25. Januar 1952 (MBl. NW. S. 149) bestimme ich, daß blaue Personalausweise für nichtdeutsche Personen nicht mehr auszustellen sind.

Für Nichtdeutsche, die keinen Nationalpaß besitzen, sind internationale Reiseausweise (Londoner Ausweise) bzw. Fremdenpässe auszustellen.

Hinsichtlich der Ausstellung von Londoner Ausweisen verweise ich auf meine RdErl. v. 16. Juni und 19. Juli 1952 — I 13.38 Nr. 820/51 —. Hiernach kommt für nichtdeutsche Flüchtlinge und heimatlose Ausländer die Ausstellung von Fremdenpässen, und zwar unter Beschränkung

auf das Inland, nur dann in Betracht, wenn es sich um Personen handelt, die in bezug auf die Ausreise aus Sicherheitsgründen Reisebeschränkungen unterworfen werden müssen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1028.

II. Personalangelegenheiten

Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 GG.

RdErl. d. Innenministers v. 9. 8. 1952 —
II B—3 a/25.117.24—9319/52

In einem an den Herrn Bundesminister für Vertriebene gerichteten Schreiben vom 10. April 1952 — 29 — 4417/52 — hat der Herr Bundesminister des Innern den Standpunkt vertreten, daß

1. der Landwirtschaftliche Kreditverein Sachsen in Dresden,
2. die Landständische Bank in Bautzen und
3. der Erbländische Ritterschaftliche Kreditverein in Leipzig

den in der Anlage A unter Nr. 27, 29 und 32 angeführten Einrichtungen zuzurechnen sind.

Ich bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen.

An alle Landesbehörden und
alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 1029.

IV. Öffentliche Sicherheit

Unterstützung der Gerichtsvollzieher in ihren dienstlichen Obliegenheiten durch die Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1952 —
IV A 2 — 34.11 — Tgb.-Nr. 614 I/52

Zur Klärung von Zweifelsfragen weise ich auf folgendes hin:

Eine zwangsweise Vorführung von Personen in einem gerichtlichen Verfahren außerhalb des Strafprozesses und außerhalb der Strafvollstreckung muß grundsätzlich von den zuständigen Organen der Justizverwaltung selbst durchgeführt werden. Das gleiche gilt bei gerichtlich angeordneten Zwangsmaßnahmen zur Durchführung körperlicher Untersuchungen (§ 372 a ZPO) und bei unbegründeter Weigerung des Zeugnisses (§ 390 ZPO). Wenn die Gerichtsvollzieher bei ihren Maßnahmen Widerstand finden, sind sie nach § 758 Abs. 3 ZPO zur Anwendung von Gewalt befugt und können zu diesem Zweck die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane in Anspruch nehmen. Die in diesen Fällen zu gewährende Unterstützung der Polizei beschränkt sich also nicht auf den persönlichen Schutz des Gerichtsvollziehers, sondern erstreckt sich auf die Mitwirkung bei der Vollstreckungshandlung.

Der Gerichtsvollzieher hat nach § 759 ZPO zwei erwachsene Personen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen, wenn bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet wird oder wenn bei einer in der Wohnung des Schuldners vorzunehmenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zu seiner Familie gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person anwesend ist. Die Auswahl der als Zeugen zuzuziehenden Personen obliegt dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichtsvollziehers. Er wird sich für die Zuziehung eines Polizeibeamten zumal dann entschließen, wenn Widerstand bereits geleistet oder im weiteren Verlauf der Vollstreckung ernstlich zu besorgen ist.

Die Inanspruchnahme von Polizeibeamten zur Unterstützung des Gerichtsvollziehers und zur Mitwirkung als Zeuge bei Vollstreckungshandlungen ist nicht berechtigt, wenn nur Erwägungen allgemeiner Art Schwierigkeiten

bei beabsichtigten Vollstreckungshandlungen als möglich erscheinen lassen. Sofern jedoch eine Vollstreckungshandlung vom Gerichtsvollzieher bereits versucht worden ist, oder wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles mit Widerstandsleistungen bei beabsichtigten Vollstreckungshandlungen zu rechnen ist, besteht für die Polizeibeamten die Verpflichtung, die Vollstreckungshandlung zu unterstützen und als Zeuge mitzuwirken. Die Gerichtsvollzieher werden sich in der Regel an die örtlich zuständige Polizeidienststelle (Polizeirevier, Polizeistation) und nur in Ausnahmefällen an den nächsten erreichbaren Polizeibeamten wenden. Dieser hat dem Ersuchen nachzukommen, sofern nicht andere dringende Dienstgeschäfte dem entgegenstehen.

Mein RdErl. v. 19. Oktober 1951 — IV A II b — 34.11 — 1169 — betr.: Zwangsweise Vorführung von Personen im Zivilprozeß wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Polizeibehörden — Chefs der Polizei —,

nachrichtlich:

die Landeseinrichtungen der Polizei.

— MBl. NW. 1952 S. 1029.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit an schienen- gleichen Eisenbahnübergängen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 24. 5. 1952 — IV/3 b—IV/4 c

Der Herr Bundesminister für Verkehr hat mit Veröffentlichung vom 8. März 1952 (Verkehrsblatt 1952 S. 88) angeregt, vor schienen- gleichen Übergängen, an denen es zur Verhütung von Zusammenstößen erforderlich erscheint, die Fahrgeschwindigkeit auf etwa 20 km je Stunde durch Aufstellung des Gebotszeichens nach Bild 21 der Anlage 1 zur StVO zu begrenzen. Ich ersuche, dieser Anregung vor allem da zu entsprechen, wo ausreichende Sichtverhältnisse nicht gegeben sind.

Das Gebotszeichen nach Bild 21 ist, soweit Baken nach Bild 7 bis 10 aufgestellt sind, in Höhe der zweistreifigen Bake (Bild 9), sonst unter den Warnzeichen nach Bild 5 bzw. 6 am gleichen Pfosten anzubringen. Die Geschwindigkeitsbegrenzungen gelten, beginnend mit dem Gebotszeichen, bis zum Übergang. Einer besonderen Kennzeichnung des Endes der Geschwindigkeitsbegrenzung bedarf es nicht, da der Zweck der Maßnahme und damit ihr Geltungsbereich aus der Verbindung des Gebotszeichens mit dem Warnzeichen zu erkennen ist.

Ich bitte, diese Maßnahme beschleunigt durchzuführen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Stadt- und Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1030.

Zulassung von Sprengmitteln für die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 7. 8. 1952
— II/2—171—34.4

Auf Grund des § 1 der Polizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau vom 6. März 1952 (GV. NW. S. 43) bestimme ich, daß die mit Erl. v. 18. Dezember 1951 — II/2—117 — (MBl. NW. 1952, S. 22 ff.) bekanntgegebene Liste der Bergbausprenstoffe und -zündmittel mit sofortiger Wirkung als „Liste der Bergbausprenngmittel“ für den gesamten Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen Geltung hat. Die darin aufgeführten Sprengmittel lasse ich für den Vertrieb an die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe innerhalb des angegebenen Zulassungsbereichs zu.

Die bergpolizeilichen Vorschriften über die Verwendung der Sprengmittel werden durch die Liste nicht berührt.

— MBl. NW. 1952 S. 1030.

F. Arbeitsministerium

Druckgasverordnung;

Zulassung der porösen Masse „Aga H“ zur Füllung von Behältern für gelöstes Azetylen

Bek. d. Arbeitsministers v. 11. 8. 1952 — III 4—8555, 2

Der Deutsche Druckgasausschuß in Hannover hat am 24. Juli 1952 — DGA 441/52 — der Firma Hanseatische Azetylen-Gasindustrie A. G. Hamburg in Hamburg-Wilhelmsburg ihre poröse Füllmasse „Aga H“ zur Füllung von Behältern für gelöstes Azetylen anerkannt und für den Verkehr zugelassen. Diese Zulassung wird nachstehend bekanntgemacht.

„Deutscher Druckgasausschuß
Tgb.-Nr. 441/52

Hannover, den 24. Juli 1952
Niemeyerstr. 15

Betrifft: Druckgasverordnung;
Zulassung einer porösen Masse zur Füllung von Behältern für gelöstes Azetylen.

Die Firma Hanseatische Azetylen-Gasindustrie A. G. Hamburg in Hamburg-Wilhelmsburg hat die allgemeine Anerkennung einer porösen Füllmasse zur Füllung von Behältern für gelöstes Azetylen unter der Bezeichnung „Aga H“ beantragt.

Die aus einem Gemisch von Kieselgur, Portlandzement, Holzkohle und Wasser bestehende Masse entspricht nach dem Gutachten des Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem den Bestimmungen der Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung). Die Masse wird daher auf Grund des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung als zuverlässig anerkannt und jederzeit widerruflich unter folgenden Bedingungen zum Verkehr zugelassen:

1. Bei der Herstellung der porösen Masse und beim Füllen der Behälter sind die Bedingungen des Gutachtens des Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem vom 3. 7. 1952 — T 2894/51 IV 879/51 — und die besondere Anweisung für die technische Überwachung zu beachten. Das Litergewicht der trockenen fertigen Masse im Behälter darf 0,340 kg nicht unterschreiten und 0,390 kg nicht überschreiten.
2. Auf je 1,0 l Rauminhalt sind höchstens 0,320 kg Azeton in die einwandfrei evakuierten Behälter zu füllen.
3. Für die Kennzeichnung der Behälter gelten die Bestimmungen des § 4 der Druckgasverordnung.

4. Die Herstellung der porösen Masse und die Füllung der Behälter mit Masse und Azeton erfolgen im Betrieb der Hanseatischen Azetylen-Gasindustrie A. G. in Hamburg-Wilhelmsburg unter Aufsicht der Arbeitsbehörde — Amt für Arbeitsschutz — in Hamburg. Die Herstellung der Masse und die ordnungsmäßige Füllung sind außerdem von einem der Arbeitsbehörde — Amt für Arbeitsschutz — zu benennenden Betriebsangehörigen verantwortlich zu überwachen. Bei der Abnahme und abschließenden Abstempelung der mit poröser Masse und Azeton gefüllten Behälter gemäß § 4 der Druckgasverordnung ist nach der besonderen Anweisung für die technische Überwachung zu verfahren.

5. In den Füllwerken für gelöstes Azetylen ist vor jeder Neufüllung das Fertiggewicht der Behälter (vgl. Ziffer 16 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung) nachzuprüfen. Bleibt das festgestellte Gewicht bei Behältern bis zu 40,0 l Rauminhalt um mehr als 1 kg, bei Behältern bis zu 5,0 l Rauminhalt um mehr als 0,1 kg hinter dem auf dem Behälter eingestempelten Fertiggewicht zurück, so darf die Füllung mit Azetylen erst nach entsprechender Ergänzung des Lösungsmittels (Azeton) sowie erforderlichenfalls der porösen Masse erfolgen.

6. Erstmals nach Ablauf eines Jahres und weiterhin in jedem der darauffolgenden vier Jahre hat der Zulassungsinhaber je einen der im ersten Jahr in den Verkehr gebrachten Behälter dem Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem zur Nachprüfung zur Verfügung zu stellen. Die Fristen beginnen mit dem Zeitpunkt, in dem auf Grund dieser Genehmigung zugelassene neue Behälter erstmalig in den Verkehr gebracht werden. Die Forderung weiterer Nachprüfungen bleibt vorbehalten.

Der Zulassungsinhaber hat die mit diesen Prüfungen und mit den sonstigen vorgeschriebenen Untersuchungen verbundenen Gebühren und Kosten zu tragen.

Der Vorsitzende: Möckel.

— MBl. NW. 1952 S. 1031.

Berichtigung

Betrifft: Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach dem Bundesjugendplan — RdErl. d. Sozialministers v. 8. 7. 1952 — III A 1/KFH:50—III B:5 c — C IX 2 (MBl. NW. S. 764 ff.).

In o. a. RdErl. muß in Spalte 766, Zeile 11 von unten hinter „Miete“ das Wort „zuzüglich“ eingefügt werden.

— MBl. NW. 1952 S. 1032.